

## Mit Weitsicht durch das Jurastudium – ein Wegweiser zur effizienten Studienplanung, Teil I

stud. iur. Maja Dettmers

Die Verfasserin studiert im neunten Semester Rechtswissenschaften an der Leibniz Universität Hannover und hat ihre Pflichtfachprüfung mit der mündlichen Prüfung im September 2023 beendet. Sie absolviert derzeit den Schwerpunkt Arbeit und Soziales und arbeitet als Studentische Hilfskraft am Lehrstuhl für Zivilrecht, Arbeitsrecht und Zivilprozessrecht bei Prof. Dr. Roland Schwarze.

### A. Einleitung

„Hätte ich das mal früher gewusst.“ ist eine Aussage, die vermutlich jede\*r Jurastudent\*in schon einmal ausgesprochen oder zumindest gedacht hat, wenn es um die Belegung bestimmter Vorlesungen o. Ä. geht. Das Jurastudium ist im Vergleich zu anderen Studiengängen mit einem hohen Maß an Freiheit verbunden. So müssen wir anders als die Studierenden der Physik nicht wöchentlich zu bearbeitende Übungszettel abgeben, an denen viele in den ersten Semestern bis tief in die Nacht sitzen. Dies birgt aber gleichzeitig die Gefahr, das eigentliche Ziel – prüfungsreif und zum Examen zugelassen zu werden – aus den Augen zu verlieren. Gerade weil das Studium viele Freiheiten bietet, ist es umso relevanter, sich frühzeitig einen Überblick über die zu bestehenden Scheine und weiteren Zulassungsvoraussetzungen zu verschaffen. Erst dann können die erkannten Freiräume im Studium effektiv genutzt werden (etwa für den bekannten Blick über den Tellerrand i.R.v. Moot Courts oder freiwilligen Praktika, extracurriculares Engagement, Sporttreiben, Zeit mit Familie und Freunden oder natürlich den verdienten Urlaub), ohne nach einigen Jahren feststellen zu müssen, dass immer noch einige Scheine oder Pflichtpraktika fehlen.

Im ersten Semester erscheint die Planung angesichts des relativ verschulden Jurastudiums und dank der Unterstützung der Erstsemestertutorinnen und -tutoren vergleichsweise einfach. Welche Herausforderungen eine gute Studienplanung mitunter bergen kann, offenbart sich zumeist erst später im Austausch mit teils verunsicherten

oder planlosen, teils aber auch besser informierten Kommilitoninnen und Kommilitonen.

Daher mein Plädoyer: Bereits zu Beginn des ersten Semesters sollte ein persönlicher „Masterplan“ für die folgenden Semester erstellt und der Austausch mit fortgeschrittenen Studierenden gesucht werden, um mit Hilfe derer Erfahrungen den Plan auf die Durchführbarkeit zu überprüfen und ggf. Verbesserungen vorzunehmen. Einen guten Ausgangspunkt können sowohl die Checkliste des Landesjustizprüfungsamtes<sup>1</sup> als auch der Studienverlaufsplan der Juristischen Fakultät<sup>2</sup> bilden. Für die Details ist es nützlich, einen Blick in die Studienordnung (StudO)<sup>3</sup>, die Zwischenprüfungsordnung (ZwPrO)<sup>4</sup> und (später) in die Schwerpunktbereichsprüfungsordnung (SPBPO)<sup>5</sup> sowie die einschlägigen Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) und der dazugehörigen Verordnung (NJAVO) zu werfen.

### B. Das Grundstudium

Am Anfang steht das vier Semester dauernde Grundstudium,<sup>6</sup> welches mit dem erfolgreichen Abschluss der Zwischenprüfung endet. Dieser ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene.<sup>7</sup> Anders als man aus dem Begriff „Zwischenprüfung“ vielleicht schließen mag und es aus der Schule von der Abiturprüfung kennt, handelt es sich nicht um eine Prüfung am Ende der zwei Jahre. Vielmehr beschreibt Zwischenprüfung die Durchführung studienbegleitender Prüfungen während der ersten vier Semester des rechtswissenschaftlichen

<sup>1</sup> Abrufbar unter: <https://justizportal.niedersachsen.de/download/122853> (Abruf v. 28.12.2023). Die Checkliste ist primär für die Verschaffung eines groben Überblicks geeignet.

<sup>2</sup> Abrufbar unter: [https://www.jura.uni-hannover.de/fileadmin/jura/Studium/Studienangebot/Rechtswissenschaften/Dateien/2023-06-06\\_studienverlauf\\_tabelle.pdf](https://www.jura.uni-hannover.de/fileadmin/jura/Studium/Studienangebot/Rechtswissenschaften/Dateien/2023-06-06_studienverlauf_tabelle.pdf) (Abruf v. 03.01.2024). Zur gebotenen Zurverfügungstellung siehe auch § 4 S. 1 StudO. Die Heranziehung des Studienverlaufsplan ist insbesondere im Hinblick auf den Zeitpunkt der Studienleistungen sinnvoll.

<sup>3</sup> Abrufbar unter: [https://www.uni-hannover.de/fileadmin/luh/content/pruefungsamt/formulare/Rechtswiss/Studienordnung\\_vom\\_24.04.2020.pdf](https://www.uni-hannover.de/fileadmin/luh/content/pruefungsamt/formulare/Rechtswiss/Studienordnung_vom_24.04.2020.pdf) (Abruf v. 03.01.2024).

<sup>4</sup> Abrufbar unter: [https://www.uni-hannover.de/fileadmin/luh/content/pruefungsamt/formulare/Rechtswiss/2020-05-18\\_zwischenpruefungsordnung\\_jura.pdf](https://www.uni-hannover.de/fileadmin/luh/content/pruefungsamt/formulare/Rechtswiss/2020-05-18_zwischenpruefungsordnung_jura.pdf) (Abruf v. 29.12.2023).

<sup>5</sup> Abrufbar unter: [https://www.uni-hannover.de/fileadmin/luh/studium/ordnungen/stpo/f\\_jura\\_sbpo5n.pdf](https://www.uni-hannover.de/fileadmin/luh/studium/ordnungen/stpo/f_jura_sbpo5n.pdf) (Abruf v. 03.01.2024).

<sup>6</sup> Vgl. § 1a Abs. 2 S. 4 NJAG, § 1 Abs. 2 S. 1 ZwPrO; zu Ausnahmen siehe § 5 ZwPrO.

<sup>7</sup> Vgl. § 11 Abs. 2 StudO i.V.m. § 15 ZwPrO.

Studiums.<sup>8</sup> Ein gesonderter Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist für eingeschriebene Studierende der Rechtswissenschaften nicht erforderlich.<sup>9</sup>

## I. Zwischenprüfung

### 1. Zwischenprüfungsfrist

Das Ende des vierten Semesters markiert das reguläre Ende der sog. Zwischenprüfungsfrist und stellt einen der wenigen zeitlichen Fixpunkte des Jurastudiums dar. Nach Ablauf dieser Frist ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, mit der Folge, dass ein rechtswissenschaftliches Studium in Deutschland nicht mehr möglich ist und die Exmatrikulation erfolgt.<sup>10</sup> Dies mag zunächst hart klingen. Die Zwischenprüfungsfrist ist aber bei einem halbwegs konsequenten Studium sehr gut einzuhalten und dient angesichts der Länge des Weges allein zum ersten Examen nicht zuletzt dem zielgerichteten Studium und damit dem Selbstschutz der Studierenden.

### 2. Zwischenprüfungsinhalte

Zunächst soll ein Blick auf die verpflichtend innerhalb der Zwischenprüfungsfrist zu erbringenden Studienleistungen geworfen werden. Für die Teilnahme an den einzelnen Klausuren ist jeweils eine gesonderte Anmeldung spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin über das Portal „jups“<sup>11</sup> notwendig.<sup>12</sup> Im Fall der Nichtteilnahme bedarf es keiner Abmeldung; auch hat eine Nichtteilnahme keine negativen Auswirkungen.<sup>13</sup> Sicherheitshalber sei erwähnt, dass weder ein Besuch der Vorlesungen noch der vorlesungsbegleitenden Arbeitsgemeinschaften Voraussetzung für die Teilnahme ist. Zumindest der Besuch letzterer ist gleichwohl dringend anzuraten, um die Fallbearbeitung zu erlernen und in den Austausch mit den anderen Studierenden sowie AG-Leiterinnen und AG-Leitern zu treten.

## a) Klausuren

### aa) Bürgerliches Recht, Strafrecht, Öffentliches Recht

Gegenstand der Zwischenprüfung sind auf 90 bis 120 Minuten Bearbeitungszeit ausgelegte Klausuren im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentlichem Recht.

Dabei gilt es, im Bürgerlichen Recht (1) mindestens zwölf Punkte (2) aus mindestens zwei Klausuren (3) aus mindestens zwei unterschiedlichen Gebieten des Bürgerlichen Rechts (Grundkurs BGB I und II; Grundkurs BGB III und IV; Sachenrecht I und II) zu sammeln, wobei (4) eine Klausur im Sachenrecht bestanden werden muss.<sup>14</sup>

Im Strafrecht ist der Erwerb (1) von mindestens zwölf Punkten (2) aus mindestens zwei Klausuren (3) aus mindestens zwei unterschiedlichen Gebieten des Strafrechts (Grundkurs Strafrecht I; Grundkurs Strafrecht II; Grundkurs Strafrecht III) Voraussetzung.<sup>15</sup>

Für das Öffentliche Recht bedarf es des Erwerbs (1) von mindestens zwölf Punkten (2) aus mindestens zwei Klausuren (3) aus mindestens zwei unterschiedlichen Gebieten des Öffentlichen Rechts (Verfassungsrecht I und II; Europarecht I und II; Allgemeines und Besonderes Verwaltungsrecht), wobei (4) eine Klausur im Verfassungsrecht bestanden werden muss.<sup>16</sup>

Zusammengefasst bedarf es immer mindestens zwölf Punkten aus mindestens zwei Klausuren aus mindestens zwei Gebieten, wobei im Bürgerlichen Recht und Öffentlichem Recht zusätzlich das Gebiet einer der beiden Klausuren vorgegeben ist. Berücksichtigt werden dabei jeweils nur Teilleistungen, die mindestens mit vier Punkten (ausreichend) bewertet wurden.<sup>17</sup>

Zur Vorbereitung auf die Semesterabschlussklausur wird regelmäßig während des Semesters jeweils eine Probeklausur angeboten.<sup>18</sup> Der Ablauf gleicht dem der Semesterabschlussklausur, mit dem Unterschied, dass diese dezentral von der/dem jeweiligen Leiter\*in der besuchten Arbeitsgemeinschaft korrigiert und zurückgegeben werden.

Neben den „regulären“ Klausuren, die jeweils am Ende der

<sup>8</sup> Vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 ZwPrO. Obwohl sich die Veranstaltung der Zwischenprüfung über die ersten vier Semester erstrecken, können die notwendigen Leistungen bereits nach dem dritten Semester vollständig erbracht worden sein, sodass an keinen weiteren Prüfungen teilgenommen werden muss (vgl. B.I.).

<sup>9</sup> Vgl. § 7 S. 2 ZwPrO.

<sup>10</sup> Vgl. § 1 Abs. 4 ZwPrO.

<sup>11</sup> Zugang unter: <https://jups.jura.uni-hannover.de>.

<sup>12</sup> Vgl. § 8 Abs. 1 S. 1, S. 2 ZwPrO.

<sup>13</sup> <https://www.jura.uni-hannover.de/de/studium/im-studium/hinweise-zu-studienleistungen/zwischenpruefung>; insofern missverständlich: § 8 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 ZwPrO.

<sup>14</sup> Vgl. § 15 Abs. 1 lit. d) ZwPrO.

<sup>15</sup> Vgl. § 15 Abs. 1 lit. e) ZwPrO.

<sup>16</sup> Vgl. § 15 Abs. 1 lit. f) ZwPrO.

<sup>17</sup> Vgl. § 15 Abs. 2 ZwPrO, wobei mit Teilleistungen die einzelnen Klausuren gemeint sind.

<sup>18</sup> Vgl. § 5 Abs. 3 StudO.

angebotenen Vorlesung geschrieben werden,<sup>19</sup> werden in einigen Fächern Zusatzklausuren und/oder Wiederholungsmöglichkeiten angeboten.<sup>20</sup> Eine Teilnahme an der Semesterabschlussklausur ist weder für die Teilnahme an der Zusatzklausur noch an der Wiederholungsmöglichkeit Voraussetzung.<sup>21</sup> Damit die Zwischenprüfung nicht beispielsweise an einer fehlenden Klausur in einem der Pflichtgebiete Sachen- oder Verfassungsrecht scheitert, sollte man regelmäßig abgleichen, welche Klausurleistungen noch fehlen, wann eine Klausur, Zusatzklausur oder Wiederholungsmöglichkeit angeboten wird und wann deren Anmeldefristen enden.<sup>22</sup>

Auch wenn für einen erfolgreichen Abschluss der Zwischenprüfung das Schreiben von sechs (bzw. sieben mit dem Grundlagenfach)<sup>23</sup> Klausuren ausreichen kann, sollten nach Möglichkeit alle „regulären“ Klausuren mitgeschrieben werden. Dahinter stehen vielfältige Überlegungen wie etwa das Sammeln von Klausurerfahrung, um den Gutachtenstil und eine gelungene Schwerpunktsetzung zu üben sowie ein Gefühl für das richtige Zeitmanagement, die „juristische Sprache“ und allem voran das Verständnis eines unbekanntes Sachverhalts zu entwickeln. Auch oder gerade, wenn die Ergebnisse (noch) nicht den eigenen Vorstellungen entsprechen, sollte der Kopf nicht in den Sand gesteckt und die Chance zur Fortentwicklung der eigenen Fähigkeiten genutzt werden. Daneben ist natürlich eine Verbesserung der Punkte auf dem Zwischenprüfungszeugnis oder auf einer Zwischen-Notenübersicht<sup>24</sup> nicht uninteressant.<sup>25</sup>

Dagegen wird davon abgeraten, jede Zusatzklausur und Wiederholungsmöglichkeit wahrzunehmen, wenn nicht eine bestimmte bzw. bessere Punktzahl für das Bestehen der Zwischenprüfung oder aus anderen persönlichen Motiven (z. B. für ein Stipendium) benötigt wird. Jene finden nämlich im Fall von Zusatzklausuren im folgenden Semes-

ter, in dem man sich auf den aktuellen Stoff konzentrieren sollte, statt. Wiederholungsmöglichkeiten gibt es in der vorlesungsfreien Zeit genau ein Jahr später, wenn ebenfalls der Fokus auf den Klausuren anderer Fächer liegen oder die vorlesungsfreie Zeit primär zum Schreiben von Hausarbeiten, Absolvieren von Praktika oder in den Urlaub fahren genutzt werden sollte.

### **bb) Grundlagenfach**

Weiter bedarf es nach der ZwPrO des Bestehens einer Hausarbeit, Klausur oder eines schriftlichen vorbereiteten mündlichen Vortrags in einem Grundlagenfach.<sup>26</sup> Angeboten werden i.d.R. Juristische Methodenlehre, Rechtsgeschichte und Verfassungsgeschichte, von denen eines gewählt werden muss.<sup>27</sup> Da in den Grundlagenveranstaltungen eigentlich ausnahmslos Klausuren geschrieben werden, wird das Grundlagenfach an dieser Stelle besprochen. Hierbei sei insbesondere darauf hingewiesen, dass die Prüfungsweise von der einer i.e.S. juristischen Studienklausur insofern abweicht, als dass dem Klausursteller mehr Gestaltungsfreiheit zukommt. Die Klausur muss also nicht zwingend eine gutachterliche Fallbearbeitung zum Gegenstand haben und kann folglich auch aus mit wenigen Sätzen zu beantwortenden Fragen bestehen.<sup>28</sup> Damit stellt das Grundlagenfach eine recht niedrigschwellige Hürde auf dem Weg zur erfolgreichen Zwischenprüfung dar.

### **b) Hausarbeiten**

Die Zwischenprüfung umfasst auch jeweils eine Hausarbeit im Bürgerlichen Recht und im Strafrecht.<sup>29</sup> Diese werden in der vorlesungsfreien Zeit geschrieben<sup>30</sup> und sollten für die vorlesungsfreie Zeit nach dem ersten Semester (GK Strafrecht I) und dem zweiten Semester (GK BGB III/IV) eingeplant werden. Zwar sind für die vier Semester umfassende Zwischenprüfung nur zwei Hausarbeiten zu bestehen, so-

<sup>19</sup> Also i.d.R. am Anfang der vorlesungsfreien Zeit. In den innerhalb Semester wechselnden Vorlesungen (BGB I/II; BGB III/IV und Sachenrecht I/II) wird die Klausur von ersterer Vorlesung folglich zumeist bereits während des Semesters geschrieben.

<sup>20</sup> Zum Klausurangebot siehe: <https://www.jura.uni-hannover.de/de/studium/im-studium/hinweise-zu-studienleistungen/zwischenpruefung> (Abruf v. 29.12.2023).

<sup>21</sup> Vgl. <https://www.jura.uni-hannover.de/de/studium/im-studium/hinweise-zu-studienleistungen/zwischenpruefung> (Abruf v. 29.12.2023).

<sup>22</sup> Es empfiehlt sich jedenfalls ein Abgleich nach der Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse des jeweiligen Semesters.

<sup>23</sup> Siehe hierzu unter B.I.2.a)bb).

<sup>24</sup> Es besteht bereits vor Abschluss der Zwischenprüfung die Möglichkeit, über das jups-Portal (Fn. 11) eine Leistungsübersicht zu beantragen, auf der (ausgewählte) erbrachte Leistungen aufgeführt sind. Eine solche wird mitunter von Praktikumsstellen verlangt.

<sup>25</sup> Eine Verbesserung der Punkte kann insbesondere im Hinblick auf Praktikumsbewerbungen oder auf eine Aufnahme auf die Dean's List von Interesse sein. Die Dean's List ist ein Förderprogramm für leistungsstarke Studierende des fünften Fachsemesters, welche sich durch besonders gute Studienleistungen in der Zwischenprüfung empfohlen haben (siehe auch <https://www.jura.uni-hannover.de/de/studium/im-studium/angebote-von-jurservice/deans-list> [Abruf v. 07.01.2024]).

<sup>26</sup> Vgl. § 15 Abs. 1 lit. a) ZwPrO.

<sup>27</sup> <https://www.uni-hannover.de/de/studium/studienangebot/info/studiengang/detail/rechtswissenschaften> (Abruf v. 07.01.2024).

<sup>28</sup> Für Beispiele siehe etwa: Grimmig, Nils, Klausur zur Vorlesung Rechtsphilosophie, HanLR 2021, 260ff.; Müller, Lukas, Klausur in der Juristischen Methodenlehre, HanLR 2023, 279ff.

<sup>29</sup> Vgl. § 14 Abs. 1 S. 1 ZwPrO, § 15 Abs. 1 lit. b), lit. c) ZwPrO. Im Strafrecht wird im Wintersemester immer eine Hausarbeit im GK Strafrecht I und im Sommersemester im GK Strafrecht II angeboten. Im Bürgerlichen Recht wird im Wintersemester eine Hausarbeit im Sachenrecht I und im Sommersemester im GK BGB III/IV angeboten.

<sup>30</sup> Vgl. § 17 Abs. 1 S. 1 ZwPrO.

dass man sich theoretisch Zeit lassen und die Hausarbeiten auch etwas später schreiben könnte. Jedoch können – sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen – in den folgenden vorlesungsfreien Zeiten, namentlich nach dem dritten und vierten Semester, bereits die Hausarbeiten in den Übungen für Fortgeschrittene angefertigt werden.<sup>31</sup> Zudem sollte für den Fall des Nichtbestehens ausreichend Puffer für einen weiteren Versuch verbleiben. Anders als bei den Klausuren werden keine Wiederholungsmöglichkeiten angeboten, sondern die Leistung ist durch eine andere Hausarbeit (im GK Strafrecht II oder für das Bürgerliche Recht im Sachenrecht I) oder durch Nachholung (der Hausarbeit aus dem GK Strafrecht I oder BGB III/IV) in einem späteren Semester zu erbringen.<sup>32</sup>

Details zu der geforderten Bearbeitung finden sich vorrangig unter den Bearbeitungs- und Abgabehinweisen unterhalb des Sachverhalts der jeweiligen Hausarbeit sowie ergänzend in den Leitlinien zur Hausarbeit.<sup>33</sup> Zudem wird von JurSERVICE jährlich im Wintersemester eine Veranstaltung zu dem Thema „How to Hausarbeit“ angeboten.<sup>34</sup> Darüber hinaus können insbesondere bei der ersten Hausarbeit auch die Erstsemestertutorinnen und -tutoren bei Fragen Hilfe leisten.

### 3. Zwischenprüfungszeugnis

Über die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung wird vom Prüfungsamt der Juristischen Fakultät nach Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses ein Zwischenprüfungszeugnis ausgestellt. Dieses kann über jups beantragt werden.

Unabhängig davon, dass es verschiedene Arten von Zwischenprüfungszeugnissen gibt, die sich nach ihrem Inhalt unterscheiden,<sup>35</sup> werden im Zwischenprüfungszeugnis jedenfalls nur die im konkreten Fall besten Leistungen aufgeführt, mit denen zugleich die Voraussetzungen für das Bestehen der Zwischenprüfung erfüllt werden. Für einige Studierende, die sich einen Platz auf der Dean's List zum Ziel gesetzt haben, ist sicherlich auch von Interesse, dass

nicht bestandene Teilleistungen auch nicht relevant für die Platzziffer innerhalb des Prüfungsdurchgangs und damit auch nicht relevant für die Aufnahme auf die Dean's List sind.<sup>36</sup>

### II. Weitere Vorlesungen

Insbesondere im dritten und vierten Fachsemester werden auch Vorlesungen in den Nebengebieten (z. B. im Arbeitsrecht, Erbrecht oder im Prozessrecht) angeboten, in denen keine Studienleistung für das Bestehen der Zwischenprüfung oder die Anmeldung zur Pflichtfachprüfung erbracht werden müssen. Gleichwohl ist es ratsam, auch jene nicht vollständig zu vernachlässigen, da sie spätestens in der Examensvorbereitung – sofern man nicht entgegen aller Ratschläge auf Lücke zu lernen plant – relevant werden. Kenntnisse im Verwaltungsprozessrecht sind dagegen bereits für die Übung für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht unerlässlich.<sup>37</sup> In der Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht erfreuen sich auch Zusatzfragen aus dem Bereich des Strafprozessrechts großer Beliebtheit, sodass auch hierfür der Besuch der zugehörigen Grundlagenvorlesung von Nutzen ist. Anfangs vermeintlich gesparte Zeit wird also später benötigt, um sich den Vorlesungsstoff von Grund auf selbst aufzubereiten oder i.R.d. Repetitoriums aufbereiten zu lassen.

### III. Mögliche Studienleistungen

Neben der Erbringung der für das Bestehen der Zwischenprüfung zwingend erforderlichen Leistungen können bereits während des Grundstudiums weitere Scheine<sup>38</sup> erworben werden, welche etwa für die Meldung zur Pflichtfachprüfung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere der sozial- oder wirtschaftswissenschaftliche Schein, der Fremdsprachenschein<sup>39</sup> und die Schlüsselqualifikation<sup>40</sup>. Daneben ist auch der Erwerb des Proseminarscheins, welcher Voraussetzung für die Bearbeitung der Studienarbeit i.R.d. Schwerpunktstudiums ist, möglich.<sup>41</sup> Das Proseminar darf dabei von dem gewählten bzw. später

<sup>31</sup> Siehe unter C.

<sup>32</sup> Vgl. § 17 Abs. 4 ZwPrO.

<sup>33</sup> Abrufbar unter: [https://www.jura.uni-hannover.de/fileadmin/jura/Studium/Im\\_Studium/Pruefungs-\\_und\\_Studienleistungen/Rechtsgrundlagen/2023-02-15\\_Leitlinien\\_zur\\_Erstellung\\_von\\_Hausarbeiten.pdf](https://www.jura.uni-hannover.de/fileadmin/jura/Studium/Im_Studium/Pruefungs-_und_Studienleistungen/Rechtsgrundlagen/2023-02-15_Leitlinien_zur_Erstellung_von_Hausarbeiten.pdf) (Abruf v. 29.12.2023).

<sup>34</sup> Für das Wintersemester 2022/2023 siehe: <https://www.jura.uni-hannover.de/de/veranstaltungen/detailansicht-veranstaltungen/news/how-to-hausarbeit-2> (Abruf v. 29.12.2023).

<sup>35</sup> Vgl. § 12 Abs. 2 ZwPrO.

<sup>36</sup> Vgl. § 12 Abs. 2 lit. c) Hs. 2 ZwPrO; <https://www.jura.uni-hannover.de/de/studium/im-studium/angebote-von-jurservice/deans-list> (Abruf v. 07.01.2024).

<sup>37</sup> Nähere Ausführungen siehe unter C.III.3.

<sup>38</sup> Scheine bezeichnen in den Rechtswissenschaften zu erbringende Leistungsnachweise.

<sup>39</sup> Vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 1 lit. d) NJAG, § 7 Abs. 1 StudO.

<sup>40</sup> Vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 1 lit. f) NJAG, § 9 StudO.

<sup>41</sup> Vgl. § 9 Abs. 1 S. 2 SPBPO.

zu wählenden Schwerpunkt abweichen.<sup>42</sup> Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass im Fall der frühzeitigen Zulassung<sup>43</sup> das Vorliegen eines Fremdsprachenscheins, eines sozial- oder wirtschaftswissenschaftlichen Scheins und der Schlüsselqualifikation im Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Zulassung zur Pflichtfachprüfung keine Voraussetzung ist.<sup>44</sup> Diese müssen erst für die Ladung zu der mündlichen Prüfung vorliegen.<sup>45</sup> Gleichwohl ist es ratsam, möglichst früh an entsprechenden Veranstaltungen teilzunehmen. Grund hierfür ist neben teilweise begrenzten Platzkapazitäten,<sup>46</sup> dass mit dem zunehmenden Fortschreiten des Studiums die Zahl der Veranstaltungen und damit die Studienlast tendenziell anwächst. Gerade in der Examensphase nehmen die Vorbereitung und schließlich die Prüfungen selbst die Studierenden geistig so in Anspruch, dass nicht noch, ggf. unter Zeitdruck, Scheine erworben werden sollten. Zuletzt ist unbedingt darauf zu achten, dass die besuchte Veranstaltung von der Fakultät und LJPA anerkannt wird, damit diese nicht vergeblich absolviert wird.<sup>47</sup>

### C. Das Hauptstudium

Das Hauptstudium schließt sich an das Grundstudium an, ist aber im Gegensatz zu diesem nicht fristgebunden.

#### I. Inhalt

I.R.d. Hauptstudiums sind die Übungen für Fortgeschrittene<sup>48</sup> im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht zu absolvieren. Bei den Großen Übungen handelt es sich um eine Vertiefung und Weiterführung der Inhalte, die Gegenstand der Zwischenprüfung waren.<sup>49</sup> Eine erfolgreiche Teilnahme an diesen ist ebenfalls Vor-

aussetzung für die Zulassung zur Pflichtfachprüfung.<sup>50</sup> Dafür sind jeweils mindestens zwei Klausuren innerhalb eines Semesters mit mindestens „ausreichend“ zu bestehen.<sup>51</sup> Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen 180 und 240 Minuten.<sup>52</sup> Im Bürgerlichen Recht und im Öffentlichen Recht ist zusätzlich eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Hausarbeitsleistung vorzuweisen, nicht (mehr) hingegen im Strafrecht.<sup>53</sup> Angeboten werden jedes Semester pro Rechtsgebiet jeweils vier Klausuren sowie im Bürgerlichen Recht und im Öffentlichen Recht jeweils eine Hausarbeit.<sup>54</sup> Letztere wird wie im Grundstudium auch zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit ausgegeben. Dabei ist gut zu wissen, dass die Hausarbeitsleistung aus einem anderen Semester als die Klausurleistungen stammen darf.<sup>55</sup> Sie muss also nicht wie beispielsweise in anderen Bundesländern im Anschluss an die Klausurleistungen absolviert werden, mit der Folge, dass im Fall des Nichtbestehens nicht auch die etwaige erfolgreich abgeschlossene Klausurleistungen wiederholt werden müssen. Erbrachte Teilleistungen einer Großen Übung verfallen nach zehn Semestern, sodass hierdurch die zeitliche Streckung begrenzt wird.<sup>56</sup>

#### II. Teilnahmevoraussetzungen

Teilnahmevoraussetzung ist der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfungsleistungen für das jeweilige Rechtsgebiet.<sup>57</sup> Nachweis ist dabei nicht wörtlich zu verstehen, es ist also nicht die Vorlage des Zwischenprüfungszeugnisses o. Ä. beim Prüfungsamt nötig. Vielmehr kann bei Vorliegen der Voraussetzungen einfach an den Prüfungen teilgenommen werden.

<sup>42</sup> Vgl. § 4a Abs. 3 S. 2 NJAG.

<sup>43</sup> Frühzeitige Zulassung meint die Zulassung zum sog. Freischuss bzw. Freiversuch. Bei diesem werden die Aufsichtsarbeiten spätestens in dem Prüfungsdurchgang angefertigt, der sich an das achte Fachsemester anschließt, § 4 Abs. 2 S. 3 NJAG. Die Bezeichnung erklärt sich durch einen Blick in § 18 NJAG, nach dem der nicht bestandene erste Versuch im Fall der frühzeitigen Zulassung als nicht unternommen gilt.

<sup>44</sup> Vgl. § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 NJAG.

<sup>45</sup> Vgl. § 4 Abs. 2 S. 5 NJAG.

<sup>46</sup> Die Plätze in den sozialwissenschaftlichen Nebenfachveranstaltungen, den Veranstaltungen zum Erwerb der Schlüsselqualifikation sowie derer zum Erwerb des Fremdsprachenscheins und den Proseminaren sind begrenzt und werden über ein Losverfahren verteilt, sodass nicht damit gerechnet werden kann, bei dem ersten Anmeldeversuch direkt einen Platz zu erhalten. Eine Anmeldung für alle Veranstaltungen ist möglich, jedoch kann maximal in einer Veranstaltung pro „Rubrik“ ein Platz erhalten werden.

<sup>47</sup> Es sollte daher auf das Angebot im Vorlesungsverzeichnis (abrufbar unter: <https://qis.verwaltung.uni-hannover.de>) sowie die Hinweise zu den Anmeldeterminen für Nebenfachveranstaltungen, Schlüsselqualifikationen und Rechtssprachen (vgl. für das Wintersemester 2023/2024 unter: <https://www.jura.uni-hannover.de/de/news-veranstaltungen/neuigkeiten/aktuelles-detailansicht/news/anmeldetermine-fuer-nebenfachveranstaltungen-schlüsselqualifikationen-und-rechtssprachen-im-wintersemester-2023-2024> [Abruf v. 29.12.2023]) geachtet werden.

<sup>48</sup> Die Übungen für Fortgeschrittene werden auch als Große Übungen oder abgekürzt als GÜ bezeichnet.

<sup>49</sup> Vgl. <https://www.jura.uni-hannover.de/de/studium/im-studium/haeufig-gestellte-fragen> (Abruf v. 29.12.2023).

<sup>50</sup> Vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 1 lit. c) NJAG.

<sup>51</sup> Vgl. § 11 Abs. 1 S. 2 StudO.

<sup>52</sup> <https://www.jura.uni-hannover.de/de/studium/im-studium/hinweise-zu-studienleistungen/zwischenpruefung> (Abruf v. 29.12.2023).

<sup>53</sup> Vgl. § 11 Abs. 1 S. 3 StudO.

<sup>54</sup> Vgl. § 11 Abs. 3 S. 1 StudO.

<sup>55</sup> Vgl. § 11 Abs. 1 S. 4 StudO.

<sup>56</sup> <https://www.jura.uni-hannover.de/de/studium/im-studium/haeufig-gestellte-fragen> (Abruf v. 29.12.2023).

<sup>57</sup> Vgl. § 11 Abs. 2 S. 1 bis S. 3 StudO.

### III. Der „richtige“ Zeitpunkt

Auch wenn sich das Grundstudium mit der Zwischenprüfung formell gesehen über die ersten vier Semester erstreckt, können sowohl die Klausuren als auch die Hausarbeit in einer Übung für Fortgeschrittene bereits geschrieben werden, sobald für dieses Rechtsgebiet isoliert betrachtet die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen. Die Großen Übungen können daher auch zu den unter B.III. genannten möglichen Studienleistungen im Grundstudium gezählt werden.

#### 1. Große Übung im Strafrecht

Bei einem vermeintlich „idealen“ Studienverlauf, bei dem die für die jeweiligen Semester angedachten Zwischenprüfungsklausuren sowie -hausarbeiten tatsächlich in diesen geschrieben und bestanden werden, liegen i.d.R. die Zugangsvoraussetzungen für die Teilnahme an der Großen Übung im Strafrecht zuerst vor. Dies ist nämlich bereits nach Abschluss des zweiten Semesters möglich, sofern die Zwischenprüfungsleistungen wie folgt absolviert und die erforderlichen Punkte erreicht werden: im ersten Semester die Klausur sowie Hausarbeit im GK Strafrecht I und im zweiten Semester die Klausur im GK Strafrecht II.

Folglich könnte im dritten Semester die Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht abgelegt werden. Da die Vermögensdelikte, Eigentumsdelikte und Raubdelikte, welche allesamt erst im GK Strafrecht III, also im dritten Semester gelehrt werden, schwerpunktmäßiger Gegenstand meist zweier Klausuren sind, rate ich persönlich hiervon allerdings ab. Natürlich genügt es im Prinzip, lediglich (die anderen) zwei Klausuren zu bestehen. Legt man allerdings den Fokus im dritten Semester anstatt auf den Stoff aus dem GK Strafrecht III auf die Große Übung, rücken damit wesentliche Teile des Strafrecht BT automatisch in den Hintergrund. Das gesamte Studium würde ggf. absolviert, ohne eine einzige Klausurleistung im Bereich der Vermögens-, Eigentums- oder Raubdelikte erbracht zu haben. Angesichts der hohen Examensrelevanz der genannten Delikte wäre dies grob fahrlässig. Es sollte daher sichergestellt werden, dass diese verstanden worden sind und das Verständnis bestenfalls mit der Erbringung mehrerer Klausurleistungen abgesichert werden. Insofern ist es empfehlenswert, dem o. g. Studienverlaufsplan zu folgen, der die Große Übung im Strafrecht für das vierte Semester vorsieht.<sup>58</sup>

#### 2. Große Übung im Bürgerlichen Recht

Da i.R.d. Zwischenprüfung im Bürgerlichen Recht eine Klausur im Sachenrecht bestanden werden muss, können die Voraussetzungen für den Zugang zu der Großen Übung frühestens nach dem dritten Semester vorliegen.

Eine Teilnahme an den Klausuren der Übung für Fortgeschrittene ist damit erst im vierten Semester möglich. Sie für dann vorzusehen, erscheint auch sinnvoll.

Da die Hausarbeitsleistung – anders als in der Zwischenprüfung – für das auf die vorlesungsfreie Zeit folgende Semester zählt, kann sie bereits in der vorlesungsfreien Zeit nach dem dritten Semester erbracht werden, sofern die Teilnahmevoraussetzungen im dritten Semester geschaffen wurden. Die Hausarbeit in der Großen Übung verlangt im Kern zumeist Kenntnisse in den Hauptgebieten des Bürgerlichen Rechts, sodass das Schreiben dieser nach dem dritten Semester (ohne die überwiegend für das vierte Semester vorgesehenen Nebengebiete gehört zu haben) auch guten Gewissens möglich ist.

#### 3. Große Übung im Öffentlichen Recht

Das Bestehen der Zwischenprüfung setzt im Bereich des Öffentlichen Rechts das Bestehen von mindestens zwei Klausuren aus zwei unterschiedlichen Gebieten voraus.<sup>59</sup> Die zwingend erforderliche Klausur im Verfassungsrecht kann im ersten oder zweiten Semester absolviert werden. Daneben ist als zweites eine Klausur im Europarecht oder Verwaltungsrecht notwendig, die ab dem dritten Semester angeboten werden. Damit kann die Große Übung im Öffentlichen Recht – wie die im Zivilrecht – frühestens im vierten Semester absolviert werden.

Bei der Wahl des Zeitpunkts ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich die Klausuren in der Großen Übung inhaltlich überwiegend im Besonderen Verwaltungsrecht bewegen und die Sachverhalte prozessrechtlich eingekleidet sind. Damit sind zumindest Grundlagenkenntnisse auf diesen Gebieten zwangsläufig geboten. Verwaltungsrecht BT und Verwaltungsprozessrecht werden im vierten Semester gelehrt, sodass – wie es auch aus dem Studienverlaufsplan hervorgeht – eine Teilnahme an den Klausuren im fünften Semester angeraten wird.

Die Hausarbeit kann für die vorlesungsfreie Zeit nach dem vierten Semester eingeplant werden, wenn der gesamte Grundlagenstoff Gegenstand der Vorlesungen war.<sup>60</sup>

<sup>58</sup> Studienplan der Juristischen Fakultät (Fn. 2).

<sup>59</sup> Zu Details siehe unter B.I.2.a)aa).

<sup>60</sup> Siehe zum Vorlesungsangebot: <https://www.jura.uni-hannover.de/de/studium/studienangebot-der-fakultaet/rechtswissenschaften-staatsexamen/ablauf-des-studiums> (Abruf v. 03.01.2024).

#### 4. Fazit

Zusammenfassend erscheint es im Hinblick auf die Wahl des Zeitpunktes der Großen Übungen im Studium ratsam, dem Studienverlaufsplan der Juristischen Fakultät zu folgen und die Klausurleistungen in den Großen Übungen im Strafrecht und im Bürgerlichen Recht im vierten Semester, die in der Großen Übung im Öffentlichen Recht im fünften Semester zu erbringen. Die Hausarbeitsleistung im Zivilrecht kann für die vorlesungsfreie Zeit nach dem dritten, die im Öffentlichen Recht für die vorlesungsfreie Zeit nach dem vierten Semester vorgesehen werden.

Das fünfte Semester ist damit verhältnismäßig leer und kann etwa genutzt werden, um ggf. eine Große Übung zu wiederholen, die Examensvorbereitung zu planen oder sich vertieft mit dem Stoff der Großen Übung zu beschäftigen und so die Zeit der Examensvorbereitung zu entlasten. Alternativ ist theoretisch auch der Beginn mit dem Schwerpunkt möglich, wobei dies unglücklich erscheint, solange nicht sicher die Großen Übungen abgeschlossen sind.<sup>61</sup>

Natürlich ist es ebenfalls möglich, mehrere Große Übungen anstatt in das vierte in das fünfte Semester oder in ein späteres Semester zu legen.

#### D. Praktika

Voraussetzung für die Zulassung zur Pflichtfachprüfung ist auch die Ableistung von drei Praktika mit einer Dauer von jeweils vier Wochen. Die wöchentliche Anwesenheitspflicht soll dabei mindestens zwölf Stunden betragen.<sup>62</sup> Die Praktika sind bei einem Amtsgericht, einer Verwaltungsbehörde und einem Rechtsanwaltsbüro, Rechtsabteilung o. Ä. abzuleisten.<sup>63</sup> Teilweise wird auch die Teilnahme an Gruppenpraktika anerkannt.<sup>64</sup> Diese schaffen regelmäßig einen breiteren Überblick über die verschiedenen Einstiegsmöglichkeiten, sind dafür aber regelmäßig weniger individuell und auf inhaltliche Mitarbeit ausgerichtet als ein Einzelpraktikum.<sup>65</sup> Praktische Studienzeiten bei der Verwaltungsbehörde und dem Rechtsanwaltsbüro o. Ä. können auch im Ausland abgeleistet werden und so u. U.

den Sprachenschein ersetzen.<sup>66</sup>

Grundsätzlich müssen die Praktika in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden.<sup>67</sup> Sofern Scheinfreiheit<sup>68</sup> besteht und eine Genehmigung des LJPA vorliegt, ist auch eine Ableistung in der Vorlesungszeit möglich.<sup>69</sup>

Eine wichtige Frage kann auch die zeitliche Lage des Praktikums innerhalb der vorlesungsfreien Zeit darstellen. Angesichts der ebenfalls in der vorlesungsfreien Zeit zu verfassenden Hausarbeiten sollten Praktika, sofern möglich, an den Beginn oder das Ende der vorlesungsfreien Zeit gelegt werden, um sich am Stück mit der Hausarbeit beschäftigen zu können und sich nicht kurz vor Abgabe und nach mehreren Wochen Praktikum noch einmal einarbeiten zu müssen. Bei einer Positionierung am Beginn der vorlesungsfreien Zeit ist jedoch eine Kollision mit Klausuren wahrscheinlich. Für diese Fälle ist zumeist eine Befreiung für den Praktikumstag möglich. Allerdings muss selbstverständlich auch Zeit für die Vorbereitung auf die Klausur eingeplant werden, welche nicht zu kurz kommen sollte, insbesondere wenn noch Leistungen für die Zwischenprüfung erbracht werden müssen. Natürlich ist auch hier einmal mehr der Einzelfall (Ort des Praktikums, Umfang der wöchentlichen Anwesenheitspflicht etc.) entscheidend. Wird das Praktikum in einer anderen Stadt absolviert, besteht oftmals der Wunsch, die freie Zeit zum Erkunden der neuen Umgebung oder für den Austausch mit anderen Praktikantinnen und Praktikanten oder Kolleginnen und Kollegen zu nutzen, sodass hier eine Überschneidung mit der Klausurenphase vermieden werden sollte.

Zu beachten ist, dass die praktischen Studienzeiten frühestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem zweiten Fachsemester abgeleistet werden dürfen.<sup>70</sup> Dennoch ist es ratsam, sich frühzeitig um Praktikumsstellen zu bemühen bzw. nach Bewerbungsfristen zu erkundigen, weil die Plätze teilweise rar sind und immer eine gewisse Vorlaufzeit, u. U. auch ein Jahr, einzuplanen ist.

Für beispielhafte Praktikumsstellen sowie Details, insbesondere zu der praktischen Studienzeit bei einer Verwaltungsbehörde, sollten auch die Hinweise auf der Website

<sup>61</sup> Siehe zu den Zugangsvoraussetzungen unter E.II.1.

<sup>62</sup> Vgl. AV-Juristenausbildung Zu § 14 NJAVO Nr. 4.

<sup>63</sup> Vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 2 NJAG.

<sup>64</sup> Vgl. § 15 NJAVO; siehe auch AV-Juristenausbildung Zu § 15 NJAVO.

<sup>65</sup> Zum Inhalt des Gruppenpraktikum „Verwaltung“ des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport siehe etwa: [https://www.jura.uni-hannover.de/fileadmin/jura/News\\_und\\_Veranstaltungen/Newsmeldungen/Dokumente/Praktika/2023-05-02\\_Gruppenpraktikum\\_Verwaltung\\_2023\\_vorl.\\_Broschu\\_\\_re\\_I.pdf](https://www.jura.uni-hannover.de/fileadmin/jura/News_und_Veranstaltungen/Newsmeldungen/Dokumente/Praktika/2023-05-02_Gruppenpraktikum_Verwaltung_2023_vorl._Broschu__re_I.pdf) (Abruf v. 04.01.2024).

<sup>66</sup> Vgl. § 14 Abs. 2 S. 2 NJAVO; § 4 Abs. 3 S. 2 NJAG.

<sup>67</sup> Vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 2 NJAG.

<sup>68</sup> Scheinfreiheit beschreibt den Zustand, wenn alle zu belegenden Veranstaltungen bestanden wurden.

<sup>69</sup> Vgl. [https://justizportal.niedersachsen.de/startseite/karriere/landesjustizprüfungsamt/staatliche\\_pflchtfachprufung\\_und\\_erste\\_prufung/praktikum-158050.html](https://justizportal.niedersachsen.de/startseite/karriere/landesjustizprüfungsamt/staatliche_pflchtfachprufung_und_erste_prufung/praktikum-158050.html) (Abruf v. 03.01.2024).

<sup>70</sup> Vgl. § 14 Abs. 1 NJAVO.

des LJPA beachtet werden.<sup>71</sup>

*Mit Weitsicht durch das Jurastudium – ein Wegweiser zur effizienten Studienplanung, Teil II wird voraussichtlich in der kommenden Ausgabe (02/2024) erscheinen und gibt einen Überblick über die Meldung zur Pflichtfachprüfung sowie die Anmeldung zum Schwerpunkt. Zudem geht der zweite Teil des Beitrags auf die Koordination von Pflichtfachprüfung und Schwerpunkt ein.*

---

<sup>71</sup> Abrufbar unter: [https://justizportal.niedersachsen.de/startseite/karriere/landesjustizprüfungsamt/staatliche\\_pflichtfachprufung\\_und\\_erste\\_prufung/praktikum-158050.html](https://justizportal.niedersachsen.de/startseite/karriere/landesjustizprüfungsamt/staatliche_pflichtfachprufung_und_erste_prufung/praktikum-158050.html) (Abruf v. 03.01.2023).